

Az.: 3 A 756/16  
3 K 186/13

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch das Rechtsamt  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

Anfechtung einer Ausweisungsverfügung  
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 18. Oktober 2018

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. April 2015 - 3 K 186/13 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen ihre Ausweisung aus dem Bundesgebiet.
- 2 Die Klägerin wurde am im Libanon geboren. Sie ist Palästinenserin aus dem Libanon und reiste eigenen Angaben zufolge am [REDACTED] 2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Im Libanon war sie zunächst mit dem Libanesen [REDACTED] verheiratet. Diese Ehe wurde am nach islamischem Recht geschieden.
- 3 Die Klägerin stellte am [REDACTED]. Januar 2011 bei der Ausländerbehörde in B..... einen Antrag auf Erteilung einer Duldung. Dabei gab sie an, palästinensische Volkszugehörige zu sein, und legte die Kopie eines vom Libanon ausgestellten palästinensischen Flüchtlingsausweises sowie eine Registration Card des UNRWA Registration Card des Rashidieh Camp I (Libanon) vor. Sie sei im Libanon geboren und besitze die palästinensische Staatsangehörigkeit. Sie sei geschieden und habe fünf Kinder. Ihr früherer Ehemann habe sie verstoßen. Da es ihr in ihrem Heimatland schlecht ergangen sei, habe sie nach Deutschland gewollt, um sich hier auszuruhen. Für die Ausreise, bei der ihr ein ihr unbekannter Mann arabischer Herkunft geholfen habe, habe sie 4.000 US-Dollar bezahlt. Über einen gültigen Reiseausweis verfüge sie nicht. Ihren Pass habe sie in B..... nach der Einreise verloren. Sie habe kein Visum beantragt. Eine Verlustanzeige bei der Polizei gab die Klägerin nicht ab.

- 4 In der Folge wurde die Klägerin dem Freistaat Sachsen und der Beklagten zugewiesen. Sie wurde von der Ausländerbehörde der Beklagten allgemein über die Folgen falscher oder unvollständiger Angaben sowie mangelnder Mitwirkung bei der Beschaffung von Unterlagen belehrt. Die Beklagte erteilte ihr erstmals am 19. April 2011 eine Duldung, die ihren Aufenthalt auf den Freistaat Sachsen beschränkte. Trotzdem hielt sich die Klägerin in der Folgezeit mehrfach ohne die erforderliche Erlaubnis in B..... bei ihrem Lebensgefährten [REDACTED] auf, der einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzt. Wegen eines solchen Verstoßes am [REDACTED] 2011 wurde ihr mit Bescheid der Beklagten vom [REDACTED]. Dezember 2011 ein Bußgeld auferlegt. Trotzdem hielt sich die Klägerin vom [REDACTED] 2012 nochmals unerlaubt in B..... auf, nachdem die ihr erteilte Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs ihrer räumlichen Aufenthaltsbeschränkung zum [REDACTED]. März 2012 abgelaufen war.
- 5 Mit Bescheid vom [REDACTED]. Mai 2011 stellte die Beklagte die Ausreisepflicht der Klägerin fest, forderte sie zur Ausreise binnen eines Monats auf und drohte ihr für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Libanon an.
- 6 Mit Schreiben vom [REDACTED]. Juli 2011 informierte die Bundespolizeiinspektion A..... die Beklagte darüber, dass die Klägerin für einen touristischen Aufenthalt in Ungarn vom [REDACTED] 2010 bis zum [REDACTED] 2011 bei der ungarischen Botschaft in Beirut am 8. Dezember 2010 einen Antrag auf Erteilung eines Schengenvisums gestellt hatte, und übersandte Kopien der Antragsunterlagen. Darin wird die Klägerin als ledige libanesische Staatsangehörige bezeichnet, die einer Berufstätigkeit als Lehrerin nachgehe. Im Visumverfahren vorgelegt wurden zudem eine entsprechende Arbeitgeberbestätigung sowie ein in Beirut am [REDACTED] 2008 ausgestellter und bis [REDACTED]. Oktober 2013 gültiger libanesischer Reisepass (Nr. ), der die Klägerin als libanesische Staatsangehörige auswies. Zum Nachweis des Aufenthaltszwecks wurden weiterhin ein "Travel Pass Certificate" des [REDACTED] sowie eine Reservierungsbestätigung des [REDACTED] in Budapest vorgelegt. Auf dieser Grundlage wurde der Klägerin von der ungarischen Botschaft in Beirut das beantragte Visum mit einer Gültigkeitsdauer vom [REDACTED] 2010 bis zum [REDACTED] 2011 ausgestellt.

- 7 Die Beklagte forderte die Klägerin am 17. August 2011 im Rahmen einer Vorsprache auf, zu den widersprüchlichen Angaben Stellung zu nehmen. Hierbei gab die Klägerin an, sie sei keine libanesische Staatsangehörige. Bei der Einreise habe sie zwar einen Pass besessen, jedoch wisse sie nicht, was für ein Pass das gewesen sei, da sie kein arabisch lesen könne. Woher der Pass stamme, könne sie nicht sagen. Sie habe lediglich Geld an den Schlepper gezahlt und bei ihm Fotos abgegeben.
- 8 Mit Schreiben der Beklagten vom ■. November 2011 wurde die Klägerin zur beabsichtigten Ausweisung angehört. Ihr damaliger Verfahrensbevollmächtigter erklärte, dass eine palästinensische Volkszugehörigkeit nicht durch eine libanesische Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sei. Die Klägerin habe dies auch nicht gegenüber der Bundespolizei und der Ausländerbehörde verschwiegen. Wären Nachfragen dahingehend erfolgt, hätte sie den Sachverhalt aus eigenen Stücken bestätigt.
- 9 Am ■■■■■ 2012 brachte die Klägerin ihren Sohn ■■■■■ zur Welt, für den ihr damaliger Lebensgefährte bereits vor der Geburt am ■■■■■ 2011 die Vaterschaft vor einem Notar in B..... anerkannt hatte. Vor dem Notar erklärten sowohl die Klägerin als auch ihr damaliger Lebensgefährte, libanesische Staatsangehörige zu sein.
- 10 Mit Bescheid vom 26. Januar 2012 wies die Beklagte die Klägerin aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Zur Begründung führte sie aus, die Maßnahme beruhe auf § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1a AufenthG a. F. Zum einen habe die Klägerin in Bezug auf ihre Staatsangehörigkeit falsche und unvollständige Angaben gemacht. Zum anderen habe sie über ihren tatsächlichen Aufenthaltswort zur Erlangung eines Visums getäuscht. So habe sie bereits bei dessen Beantragung beabsichtigt, sich längerfristig in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten. Unterstützt werde diese Annahme durch den Umstand, dass sie sich eines Schleusers bedient habe. Aufgrund der falschen Angaben habe sie in erheblichem Maß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen. Sie könne daher nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewiesen werden. Aus generalpräventiven Gründen sei ihre Ausweisung notwendig. Es sei von weiteren einschlägigen Rechtsverletzungen auszugehen. Die erforderliche Interessenabwägung führe zu dem Ergebnis, dass das private Interesse der Klägerin am Verbleib in der Bundesrepublik hinter dem öffentlichen Interesse an der

Ausweisungsverfügung zurückstehe. Ein besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG a. F. bestehe für sie nicht.

- 11 Den hiergegen von der Klägerin eingelegten Widerspruch wies die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 2013 zurück (Nr. 1) und wies die Beklagte an, nachträglich eine Entscheidung über die Dauer der mit der Ausweisung einhergehende Wiedereinreise- und Aufenthaltssperre zu treffen (Nr. 2). Zur Begründung führte die Landesdirektion aus, eine Ausweisung könne gemäß § 55 Abs. 1, 2 Nr. 1a, Nr. 2 AufenthG a. F. erfolgen. Die Klägerin habe nicht nur falsche Angaben zur Erlangung eines Schengenvisums gemacht, sie habe vielmehr auch die widersprüchlichen Angaben im Verwaltungsverfahren - insbesondere bezüglich der Staatsangehörigkeit - genutzt, um sich einen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu sichern. Aufgrund dieser widersprüchlichen und unvollständigen Angaben habe ihre Identität bisher nicht abschließend geklärt werden können. Zwar lasse sich den Unterlagen zur Beantragung des Schengenvisums nicht entnehmen, dass die Klägerin auf die Möglichkeit der Ausweisung bei Falschangaben hingewiesen worden sei, jedenfalls sei sie aber am 19. April 2011 schriftlich darauf hingewiesen worden, dass falsche oder unvollständige Angaben eine Ausweisung zur Folge haben könnten. Auch habe sie gegen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. So habe sie sich vorsätzlich ein Schengenvisum erschlichen, um in die Bundesrepublik einzureisen, und damit gegen § 95 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 AufenthG a. F. verstoßen. Auch sei der Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG a. F. erfüllt, da sie falsche Angaben zur Verschleierung ihrer Identität und Erlangung einer Duldung gemacht habe. Zuletzt habe sie wiederholt gegen räumliche Beschränkungen nach § 61 Abs. 1 AufenthG a. F. verstoßen, was den Tatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG a. F. erfülle. Im Übrigen sei das Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt worden. Insbesondere stehe der Umstand, dass sich der Lebensgefährte der Klägerin und Vater des am [REDACTED] 2012 geborenen Sohnes mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in B..... aufhalte, der Ausweisung nicht entgegen. Solange die Identität der Klägerin nicht geklärt und die Geburt des Sohnes nicht beurkundet sei, könne dieser Umstand der Klägerin lediglich die aufenthaltsrechtliche Position einer Duldung verschaffen. Sonstige schützenswerte Interessen der Klägerin seien nicht ersichtlich. Die Ausweisung verstoße auch nicht

gegen Art. 8 EMRK, da das öffentliche Interesse an der Ausweisung die privaten Interessen der Klägerin überwiege.

- 12 Mit Bescheid vom ■. Januar 2013 befristete die Beklagte die mit der Ausweisung einhergehende Einreise- und Aufenthaltssperre auf zwei Jahre nach der Ausreise der Klägerin, wogegen diese am ■. Februar 2013 Widerspruch einlegte. Am ■. Februar 2013 gab die Ausländerbehörde B..... dem Antrag der Klägerin auf Umverteilung in das Land B..... statt.
- 13 Am 8. Februar 2013 hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Sie hat geltend gemacht, in Deutschland bleiben zu wollen, da sie sich hier sicher fühle. Sie sei Palästinenserin und habe im Libanon keine Rechte. Auch sei das Leben im Libanon aufgrund der dort geführten Kriege gefährlich. Sie lebe derzeit mit ihrem neuen Ehemann und ihrem gemeinsamen Sohn als Familie zusammen. Dieser habe vier weitere Kinder, deren Staatsangehörigkeit jeweils nicht bekannt sei.
- 14 In der mündlichen Verhandlung am 9. April 2015 hat der Lebensgefährte der Klägerin vorgetragen, dass er diese bereits vor ihrer Einreise nach Deutschland in Syrien kennengelernt und dort nach islamischem Recht geheiratet habe. Die Klägerin habe dann nach Deutschland einreisen sollen, damit sie in B..... zusammen leben könnten.
- 15 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Ausweisungsverfügung der Beklagten finde ihre Rechtsgrundlage in § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG a. F., da die Klägerin nicht nur geringfügig gegen Rechtsvorschriften verstoßen habe. Sie habe bei ihrer Einreise den Tatbestand des § 95 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 AufenthG a. F. verwirklicht, da sie entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG a. F. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet eingereist sei. Sie habe im Visumantragsverfahren vor der ungarischen Botschaft bewusst falsche Angaben gemacht. Denn sie habe dort angegeben, sich für nur sechs Tage in Ungarn aufhalten zu wollen, obwohl sie zu dieser Zeit bereits beabsichtigt habe, sich dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland bei ihrem Lebensgefährten niederzulassen, wie sich aus dessen Einlassungen in der mündlichen Verhandlung ergebe. Die Behauptung der Klägerin, sie habe die gefälschten Visumunterlagen nie gesehen, sei als Schutzbehauptung zu werten. Darüber hinaus habe sich die Klägerin nach § 95 Abs. 1

Nr. 7 AufenthG a. F. strafbar gemacht, da sie mehrfach gegen die räumliche Beschränkung ihres Aufenthalts verstoßen habe. Der Klägerin stehe kein schwerwiegender Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG a. F. zur Seite. Die Ermessensentscheidung sei nicht zu beanstanden und mit Art. 6 GG und Art. 8 EMRK vereinbar. Die Klägerin sei mit einem erschlichenen Visum eingereist und folglich vollziehbar ausreisepflichtig. Sie besitze keinen Aufenthaltstitel, der durch die Ausweisungsverfügung erlöschen würde. Die Ausweisung verschlechtere somit nicht den derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status der Klägerin zum Nachteil ihrer familiären Belange.

- 16 Mit der vom Senat mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 - 3 A 276/15 - zugelassenen Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung ihrer Berufung trägt sie vor, die Ermessensausübung sei fehlerhaft. Es sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte oder andere bundesdeutsche Ausländerbehörden ein vergleichbares Verhalten zum Anlass nähmen, Ausländer auszuweisen. Daran ändere auch die unterstellte Tatsache nichts, dass sie sich der Hilfe eines Schleusers bedient und mit falschen Angaben ein ungarisches Visum zur Einreise in den Schengenraum erlangt und benutzt habe. Zu Unrecht werde ihr unterstellt, dass sie über die Umstände der Erteilung des Visums genau informiert gewesen sei. Auch ihr Verhalten in Deutschland rechtfertige keine Ausweisung. Dies gelte zunächst für die festgestellten Verstöße gegen die räumliche Beschränkung der ihr erteilten Duldung. Sie sei zum damaligen Zeitpunkt hochschwanger gewesen und habe nur ihren Lebensgefährten, den Vater des ungeborenen Kindes, besuchen wollen. Da es für die Rechtmäßigkeitsprüfung der Ausweisung auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ankomme, sei zu berücksichtigen, dass ihrem Umverteilungswunsch nach B..... inzwischen entsprochen worden sei. Daher sei es verfehlt, sie aus spezial- oder generalpräventiven Gründen wegen einer Verletzung der räumlichen Beschränkung auszuweisen. Angesichts der Geburt ihres Sohnes könne ihr auch nicht vorgeworfen werden, nicht freiwillig ausgereist zu sein. Da der Kindesvater staatenloser Palästinenser aus dem Libanon sei, sei dies nach libanesischem Recht auch bei ihrem Kind der Fall, das, wenn überhaupt, erst nach seiner Registrierung im Libanon und der Eintragung in das Reisedokument des Vaters abgeschoben werden könne. Das Kind könne allerdings nur zusammen mit dem Vater abgeschoben werden, der über ein legales Aufenthaltsrecht in Deutschland verfüge. Im Übrigen sei

absehbar, dass ihr Kind eine Aufenthaltserlaubnis aus eigenem oder vom Vater abgeleitetem Recht erhalten werde. In diesem Fall wäre ihr die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 28 AufenthG wegen der Ausweisung verwehrt. Inzwischen sei ihre Ehe mit dem Kindesvater zerbrochen. Der Kindesvater habe sie und dem gemeinsamen Sohn zum Auszug aus der Familienwohnung genötigt. Sie lebe bei Verwandten in B..... ohne eigene Wohnung. Der Kindesvater sei nicht gewillt, die elterliche Sorge entsprechend dem Kindeswohl auszuüben. Daher wirke er bei aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen auch nicht gegenüber Behörden mit. Dies sei der Grund, weshalb ihr Kind nach wie vor nicht im Libanon registriert und auch nicht in das Reisedokument des Kindesvaters eingetragen sei. Auch in Zukunft sei dies nicht ohne sein Zutun möglich. Eine Ausreise oder Abschiebung ihres Kindes in den Libanon sei daher nicht möglich. Somit komme es auch nicht darauf an, ob und unter welchen Umständen sie als Palästinenserin tatsächlich ein Laissez-Passer zur dauerhaften Rückkehr in den Libanon erhalten könnte. Im Übrigen sei ihr nicht zuzumuten, in den Libanon zurückzukehren. Ihre dortige Ehe sei gescheitert. Die gemeinsamen Kinder lebten beim dortigen Kindesvater. Die Beziehung zu ihrem in Deutschland lebenden ehemaligen Lebensgefährten sei nach libanesischem Recht und der Auffassung ihrer Familie eine „wilde Ehe“ und ihr gemeinsames Kind unehelich. Daher könne sie nicht auf die Aufnahme oder Unterstützung durch ihre konservative Familie hoffen, sondern würde auf schroffe Ablehnung stoßen. Als Alleinerziehende wäre ihr im Libanon die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz nicht möglich.

17 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. April 2015 - 3 K 186/13 - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 26. Januar 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 9. Januar 2013 aufzuheben.

18 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

19 Sie hält an ihrer Rechtsauffassung fest, dass die Ausweisung der Klägerin auch nach aktuellem Recht rechtmäßig ist. Es bestehe in mehrfacher Hinsicht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse. Im Rahmen der nach § 53 Abs. 1 AufenthG



vorzunehmenden Interessenabwägung seien die Belange des Sohnes der Klägerin als schwerwiegendes Bleibeinteresse gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG zu beachten. Es werde unterstellt, dass der Kindesvater nach wie vor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sei. Allerdings habe sich nunmehr die familiäre Situation dahin geändert, dass die Klägerin und ihr Sohn nicht mehr mit dem Kindesvater zusammenlebten. Der Kindesvater sei nicht gewillt, die elterliche Sorge entsprechend dem Kindeswohl auszuüben. Da die zu beachtenden Rechte des Kindes nach Art. 6 GG nicht allein am Sorgerecht eines Elternteils festzumachen seien, sondern eine tatsächlich gelebte Vater-Sohn-Beziehung zu fordern sei, müsse davon ausgegangen werden, dass keine schutzwürdigen Interessen mehr bestünden. Es sei nicht zu erwarten, dass dem Sohn der Klägerin eine von seinem Vater abgeleitete Aufenthaltserlaubnis erteilt werde, die im Übrigen auch den Besitz eines Reisepasses voraussetzen würde. Die Klägerin berufe sich ohne Erfolg auf die Unzumutbarkeit ihrer Rückkehr in den Libanon. Sie habe bei ihrer Ausreise aus dem Libanon bei ihren Eltern gewohnt, nachdem ihr erster Ehemann sie verstoßen habe und diese Ehe geschieden worden sei. Dass sie nunmehr nach einer erneuten Trennung von ihrer Familie verstoßen und keine Unterstützung mehr erhalten werde, beruhe auf bloßen Vermutungen. Unabhängig davon wären diese Tatsachen aber auch nicht geeignet, die schwerwiegenden Ausweisungsinteressen zu überwiegen. Die Klägerin halte sich nunmehr seit sechs Jahren unerlaubt im Bundesgebiet auf und wirke nicht an behördlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung mit. Die Folgen der illegalen Einreise und der fehlenden Mitwirkung wirkten weiterhin fort.

- 20 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten B..... - Ausländerbehörde - sowie auf die Gerichtsakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

- 21 Die zulässige Berufung der Klägerin bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin zu Recht abgewiesen. Die mit Bescheid der Beklagten vom 26. Januar 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen

vom 9. Januar 2013 verfügte Ausweisung ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 22 Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der Ausweisungsverfügung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 30. Juli 2013 - 1 C 9.12 -, juris). Der Entscheidung sind somit die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) zugrunde zu legen, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147). Die Prüfung der nach altem Recht verfügten Ermessensausweisung der Beklagten ist somit an dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Ausweisungsrecht der §§ 53 bis 55 AufenthG vorzunehmen.
- 23 Nach § 53 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die gerichtlich voll nachprüfbar ist (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2017 - 1 C 3.16 -, juris Rn. 21; Urt. v. 22. Februar 2017 - 1 C 27.16 -, juris Rn. 22; SächsOVG, Beschl. v. 14. August 2018 - 3 B 159/18 -, juris Rn. 18).
- 24 Die Tatbestandsmerkmale der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ im ausweisungsrechtlichen Grundtatbestand des § 53 Abs. 1 AufenthG sind nach der Begründung des Gesetzgebers im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts zu verstehen (vgl. BT-Drucks. 18/4097, S. 49). Auch die Gefährdung dieser Schutzgüter bemisst sich nach den im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht entwickelten Grundsätzen. Die präventive Ausrichtung erfordert eine Prognose, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet ein Schaden an einem der aufgeführten Schutzgüter eintreten wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2017 - 1 C 3.16 -, juris Rn. 23).

- 25 § 53 Abs. 1 AufenthG wird durch weitere Ausweisungsvorschriften konkretisiert. § 53 Abs. 2 AufenthG benennt Gesichtspunkte, die bei der Abwägung nach § 53 Abs. 1 AufenthG im Einzelfall zu berücksichtigen sind, wie insbesondere die Dauer des Aufenthalts, Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat, Folgen der Ausweisung für Angehörige und Partner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat. Bei diesem Kriterienkatalog hat sich der Gesetzgeber an den Maßstäben orientiert, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit einer Ausweisung im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 EMRK als maßgeblich ansieht. Die in § 53 Abs. 2 AufenthG genannten Umstände sollen sowohl zugunsten als auch zulasten des Ausländers wirken können und sind nach Auffassung des Gesetzgebers ("insbesondere") nicht als abschließend zu verstehen (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2017 - 1 C 3.16 -, juris Rn. 25).
- 26 Den einzelnen in die Abwägung einzustellenden Ausweisungs- und Bleibeinteressen wird durch den Gesetzgeber in den §§ 54, 55 AufenthG von vornherein ein spezifisches, bei der Abwägung zu berücksichtigendes Gewicht beigemessen. Dabei unterscheidet der Gesetzgeber jeweils zwischen „besonders schwerwiegenden“ und „schwerwiegenden“ Interessen. Hinzu kommen weniger gewichtige allgemeine Ausweisungs- und Bleibeinteressen nach § 53 Abs. 1 AufenthG.
- 27 Auch bei Verwirklichung eines Ausweisungstatbestands nach § 54 AufenthG bedarf es stets der Feststellung, dass - wie von § 53 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzt - der (weitere) Aufenthalt des Ausländers die durch eine Ausweisung zu schützenden Rechtsgüter gefährdet. Dies ist zum einen dann anzunehmen, wenn die von dem Ausländer ausgehende, durch die Verwirklichung eines Tatbestands nach § 54 AufenthG dokumentierte Gefahr im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt fortbesteht (Spezialprävention). Die Ausweisung lässt sich aber auch generalpräventiv begründen, wenn sie zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch aktuell ist (BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2018 - 1 C 16.17 -, juris; Bauer/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 53 Rn. 34 ff.).
- 28 Davon ausgehend stellt sie die Ausweisungsverfügung rechtmäßig dar. Die Abwägung zwischen Ausweisungs- und Bleibeinteressen fällt zu Lasten der Klägerin aus.

- 29 An der Ausweisung der Klägerin besteht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 a AufenthG. Danach wiegt das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 AufenthG schwer, wenn der Ausländer in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengenvisums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat. Die Vorschrift entspricht im Wortlaut § 55 Abs. 2 Nr. 1 Nr. 1 a und b AufenthG a. F. Die dort für Buchst. a und b in § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG a. F. gleichermaßen vorgesehene Belehrung ist allerdings aufgrund einer abweichenden Gestaltung des Gesetzestextes nunmehr nur noch § 54 Abs. 2 Nr. 8 b AufenthG zugeordnet. Dies beruht jedoch auf einem redaktionellen Versehen, denn aus der Gesetzesbegründung ergibt sich eindeutig, dass der Gesetzgeber den früheren Tatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG a. F. unverändert übernehmen wollte. Die Notwendigkeit der Belehrung gilt daher nach wie vor auch für § 54 Abs. 2 Nr. 8 a AufenthG (BT-DRs. 18/4097, S. 52; OVG LSA, Beschl. v. 10. Oktober 2016 - 2 O 26/16 -, juris; BayVGH, Beschl. v. 16. März 2016 - 10 ZB 14.2634 -, juris; Bauer/Dollinger a. a. O. § 54 Rn. 72).
- 30 Danach wiegt das Ausweisungsinteresse des § 53 Abs. 1 AufenthG schwer, da die Klägerin bei Beantragung ihres von [REDACTED] 2010 bis [REDACTED] 2011 gültigen ungarischen Schengenvisums gegenüber der Ungarischen Botschaft unter Vorlage einer entsprechenden Buchung eines Hotels in Budapest wahrheitswidrig angegeben hat, im Zeitraum von [REDACTED] 2010 bis [REDACTED] 2011 zu touristischen Zwecken nach Budapest reisen zu wollen. Tatsächlich ist sie aber am 27. Dezember 2010 in das Bundesgebiet in der Absicht eingereist, zu ihrem Lebensgefährten nach B.... zu ziehen. Wie sich aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des verwaltungsgerichtlichen Urteils ergibt, hat der frühere Lebensgefährte der Klägerin angegeben, dass er diese bereits in Syrien kennengelernt und nach dem islamischen Recht geheiratet habe. Die Klägerin habe dann zu ihm nach Deutschland reisen sollen, damit man zusammenleben könne. Für den Wahrheitsgehalt dieser Angaben sprechen letztlich auch die Angaben der Klägerin im ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren. Denn sie hat bereits bei ihrem Erstaufnahmegespräch angegeben, sich bei ihrem Lebensgefährten in B.... aufhalten zu wollen. Es kann

somit davon ausgegangen werden, dass zwischen den beiden bereits vor ihrer Einreise eine Beziehung bestanden hat. Auch nach ihrer Zuweisung zu der Landeshauptstadt Dresden reiste die Klägerin sowohl mit als auch ohne Erlaubnis immer wieder nach B..... zu ihrem Lebensgefährten. Zudem wurde sie bereits kurze Zeit nach ihrer Ankunft in Deutschland schwanger, wobei ihr Lebensgefährte bereits vor der Geburt die Vaterschaft für das erwartete Kind vor einem Notar anerkannte.

31 Der Senat geht auch davon aus, dass die Klägerin im Visumverfahren von der ungarischen Botschaft ordnungsgemäß belehrt wurde, was vom Verwaltungsgericht offen gelassen wurde. Zwar ist die amtliche Belehrung der bei den Akten befindlichen, von der ungarischen Botschaft im Libanon an die Beklagte übermittelten Kopie des Visumantrags der Klägerin teilweise unleserlich. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Belehrung ordnungsgemäß vorgenommen wurde, da das amtliche Formular für den Antrag auf Ausstellung eines Schengenvisums benutzt wurde. Die Behauptung der Klägerin, sie habe den Visumantrag und auch den dort vorgelegten Pass nie gesehen, sondern habe ihrem Schlepper lediglich ein Foto übergeben, ist nicht glaubhaft, sondern stellt sich als Schutzbehauptung dar. Denn das Schengenvisum wird jedenfalls erstmals - wie im Fall der Klägerin - grundsätzlich nur ausgestellt, wenn es persönlich beantragt wird. Das persönliche Erscheinen ist erforderlich. Auch werden Pässe im Zuge des Visumverfahrens regelmäßig auf ihre Echtheit geprüft. Im Übrigen gleicht die Unterschrift unter dem Antragsformular den Unterschriften der Klägerin im aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Selbst wenn sie sich im Visumverfahren vor der ungarischen Botschaft tatsächlich von einem Schleuser vertreten lassen haben sollte, muss sie sich die von ihrem Schleuser in ihrem Namen abgegebenen Erklärungen zurechnen lassen.

32 Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse besteht auch nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG.

33 Nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG wiegt das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 AufenthG schwer, wenn der Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist. Die

Vorschrift ist dahin zu verstehen, dass ein Rechtsverstoß nur dann unbeachtlich ist, wenn er vereinzelt und geringfügig ist, andererseits aber immer dann beachtlich ist, wenn er vereinzelt, aber nicht geringfügig oder geringfügig, aber nicht vereinzelt ist (zu § 46 Nr. 2 AuslG: BVerwG, Urt. vom 18. November 2004 - 1 C 23.03 -, juris Rn. 21, Urt. v. 24. September 1996 - 1 C 9.94 -, juris Rn. 19).

34 Hier kann offen bleiben, ob ein schwerwiegendes Interesse an der Ausweisung der Klägerin nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG auch deswegen anzunehmen ist, weil sie mehrfach gegen Beschränkungen ihres räumlichen Aufenthalts verstoßen hat. Ein solches schwerwiegendes Ausweisungsinteresse besteht jedenfalls, weil die Klägerin vorsätzlich unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist und sich deshalb nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG strafbar gemacht hat.

35 Nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unerlaubt i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AufenthG in das Bundesgebiet einreist. Etwas anderes gilt nur für den Ausländer, der unverzüglich nach seiner Einreise einen Asylantrag stellt. Für ihn bleibt die Einreise ohne Sichtvermerk straffrei (§ 95 Abs. 5 AufenthG i. V. m. § 31 GFK, vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Mai 1997 - 9 C 35.96 -, juris). Als Täter kommen nur nichtfreizügigkeitsberechtigte Ausländer aus Drittstaaten in Betracht (vgl. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 AufenthG), die der Passpflicht nach § 3 AufenthG oder dem Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels nach § 4 AufenthG unterliegen. Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG unerlaubt, wenn er den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt. Welches Visum als das erforderliche Visum für die Einreise anzusehen ist, bestimmt sich nach dem Aufenthaltswitzweck, der mit der im Bundesgebiet beantragten Aufenthaltserlaubnis verfolgt wird (zu § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG: BVerwG, Urt. v. 16. November 2010 - 1 C 17.09 -, juris).

36 Danach hat sich die Klägerin mit der Einreise in das Bundesgebiet nach § 95 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG strafbar gemacht. Sie ist unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist. Denn sie gehört als Libanesin nicht zu dem durch § 1 Abs. 2 AufenthG vom Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes ausgenommenen Ausländern, unterliegt der Passpflicht und bedarf zum Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels.

Ihre Einreise in das Bundesgebiet war unerlaubt, da sie nicht mit einem zum dauerhaften Aufenthalt geeigneten Visum, sondern mit einem Touristenvisum in den Schengenraum eingereist ist.

- 37 Die vorsätzliche unerlaubte Einreise im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ist ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften und begründet daher nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 53 Abs. 1 AufenthG (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 23. September 2013 - 3 Bs 131/13 -, Rn. 22). Anders als die Klägerin unter Verweis auf eine Vielzahl angeblich ungeahnter Fälle von illegaler Einreise im Jahr 2015 meint, handelt es sich bei der unerlaubten Einreise der Klägerin nicht lediglich um eine Bagatelle. Es liegt eine vorsätzliche Straftat vor. Hinzu kommt, dass die Vortäuschung eines falschen Aufenthaltszwecks von einer erheblichen kriminellen Energie der Klägerin zeugt. Im Übrigen handelt es sich bei den im Jahr 2015 eingereisten Ausländern in der überwiegenden Mehrzahl um Asylbewerber, deren Einreise ohne Visum - wie oben ausgeführt - nicht nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG strafbar ist, wenn sie innerhalb angemessener Zeit einen Asylantrag stellen.
- 38 Darüber hinaus begründet auch das unlautere Verhalten der Klägerin gegenüber Ausländerbehörden und Gerichten seit ihrer Einreise ein erhebliches Interesse an der Ausweisung der Klägerin im Rahmen der nach § 53 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigenden allgemeinen Ausweisungsinteressen. Nicht nur ihre Behauptung, sie habe das Antragsformular der ungarischen Botschaft nie zu Gesicht bekommen, das gesamte Visumverfahren sei vielmehr ausschließlich von ihrem Schlepper erledigt worden (siehe oben), sondern auch ihr Vorbringen, sie sei keine Libanesin, sowie, sie sei aktuell nicht mehr im Besitz ihres Reisepasses, stellen sich als reine Schutzbehauptungen dar, die allesamt offensichtlich allein dazu dienen, den deutschen Behörden ihre Rückführung in den Libanon unmöglich zu machen oder zumindest zu erschweren.
- 39 Gegen ihre Behauptung, sie sei keine Libanesin, spricht schon der von ihr im Visumverfahren vorgelegte libanesische Pass vom [REDACTED] 2008, von dessen Echtheit aufgrund der obligatorischen Prüfung im Visumverfahren grundsätzlich auszugehen ist. Im Übrigen hat sie bei ihrer Anhörung vor der Ausländerbehörde B..... am 3.

Februar 2011 auf ausdrückliche Nachfrage erklärt, dass der Reisepass, mit welchem sie eingereist sei und den sie im Januar 2011 in B..... verloren habe, echt gewesen sei. Ausweislich des am [REDACTED] 2008 in Beirut ausgestellten und zunächst bis [REDACTED]. August 2009 gültigen Reisepasses mit der Passnummer RL, dessen Gültigkeit bis zum [REDACTED]. Oktober 2013 verlängert wurde, ist die Klägerin libanesische Staatsangehörige. Dies hat sie im Übrigen auch in der notariellen Urkunde zur Vaterschaftsanerkennung ihres früheren Lebensgefährten vom [REDACTED] 2011 so angegeben.

40 Die von der Klägerin bis heute aufrecht erhaltene Behauptung, sie habe diesen Pass im [REDACTED] 2011 in B..... verloren, ist ebenfalls unglaubhaft. Dies ergibt sich aus der von der Berichterstatterin im erstinstanzlichen Verfahren gefertigten Aktennotiz eines Telefonats mit dem Standesamt Dresden vom 8. April 2015, wonach die Klägerin anlässlich der Geburt ihres Sohnes im Jahr 2012 dort ihren am 27. März 2008 ausgestellten Pass vorgelegt hat. Der Senat geht daher davon aus, dass die Klägerin weiterhin im Besitz des abgelaufenen Reisepasses ist.

41 Der Klägerin steht kein schwerwiegendes Bleibeinteresse i. S. v. § 55 Abs. 2 AufenthG zur Seite. Die Voraussetzungen der in § 55 Abs. 2 Nr. 3 und 5 AufenthG geregelten Tatbestände liegen nicht vor. Das Bleibeinteresse des Ausländers im Sinne von § 53 Absatz 1 AufenthG wiegt insbesondere schwer, wenn der Ausländer sein Personensorgerecht für einen im Bundesgebiet rechtmäßig sich aufhaltenden ledigen Minderjährigen oder sein Umgangsrecht mit diesem ausübt (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) oder die Belange oder das Wohl eines Kindes zu berücksichtigen sind beziehungsweise ist (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).

42 Ein schwerwiegendes Bleibeinteresse der Klägerin nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG ist nicht ersichtlich. Das Kind der Klägerin hält sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da es aktuell nicht über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügt. Dabei kann offen bleiben, ob für das Kind inzwischen eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt worden ist. Denn ob dem Kind ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zusteht, sei es ein eigenständiges oder aus vom Aufenthaltsrecht des Vaters abgeleitetem Recht, ist für die Beurteilung des Bleibeinteresses der Klägerin nicht von rechtserheblicher Bedeutung. Dies folgt aus § 55 Abs. 3 AufenthG. Danach werden Aufenthalte auf der Grundlage von § 81 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1



AufenthG als rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne von § 55 Abs. 1 und 2 AufenthG nur berücksichtigt, wenn dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels entsprochen wurde. Das Aufenthaltsgesetz enthält keine Regelung, dass in einem solchen Fall das Ausweisungsverfahren des Ausländers zunächst auszusetzen wäre, bis über die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Kindes entschieden ist (vgl. Bauer/Dollinger a. a. O. § 55 Rn. 21). Aus dem selben Grund steht der Klägerin auch kein schwerwiegendes Bleibeinteresse nach der Auffangvorschrift des § 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG (VGH BW, Urt. v. 2. März 2016 - 11 S 1389/15 -, juris Rn. 83; Bauer/Dollinger a. a. O. Rn. 23) zur Seite.

- 43 Der Ausweisung der Klägerin stehen auch keine weitergehenden, aus Art. 6 Abs. 1 GG oder Art. 8 EMRK folgenden oder sonstige überwiegende Bleibeinteressen entgegen. Die Klägerin und ihr Sohn leben ohne Kontakt zum früheren Lebensgefährten und Kindesvater, seitdem sie von diesem aus der gemeinsamen Wohnung "hinausgeworfen" wurden. Der Kindesvater kommt seinen Pflichten als Sorgeberechtigter nicht mehr nach. Es besteht folglich keinerlei schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft mehr. Im Übrigen zeigt die Klägerin auch keine Integrationsbemühungen. Sie lebt seit sieben Jahren im Bundesgebiet, beherrscht aber - wie die mündliche Verhandlung gezeigt hat - bislang kaum die deutsche Sprache. Auch bei einfachen Fragen des Gerichts war sie auf die Übersetzung des Dolmetschers angewiesen.
- 44 Die Ausweisungsverfügung der Beklagten ist auch nicht unverhältnismäßig. Dafür spricht schon, dass den schwerwiegenden öffentlichen Interessen an ihrer Ausweisung kein höher- oder zumindest gleichgewichtiges Bleibeinteresse der Klägerin gegenübersteht. Auch ansonsten spricht nichts gegen die Verhältnismäßigkeit der Ausweisungsverfügung.
- 45 Auch vor dem Hintergrund, dass ihrem Kind in der Zukunft möglicherweise eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden könnte, erweist sich die Ausweisungsverfügung nicht als unverhältnismäßig. Dies folgt bereits aus der gesetzlichen Wertung des § 55 Abs. 3 AufenthG. Im Übrigen könnte dem schutzwürdigen Interesse der Klägerin und ihres Kindes nach Art. 6 Abs. 1 GG und

Art. 8 EMRK durch Erteilung einer Duldung an die Klägerin oder durch Änderung der Befristungsentscheidung vom 16. Januar 2013 begegnet werden.

46 Dass die Klägerin und ihr Sohn derzeit mangels Reisepapiere nicht in den Libanon ausreisen können, steht der Ausweisung ebenfalls nicht entgegen. Sowohl die Klägerin als auch ihr Kind sind nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Die Ausweisung ändert somit nichts an deren aufenthaltsrechtlichen Status. Ebenso ist nicht von Belang, ob ihr die Ausreise in den Libanon aus Gründen, die ihrer familiären Situation im Libanon geschuldet sind, zumutbar ist.

47 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

48 Die Revision ist nicht zuzulassen, da kein Revisionsgrund nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung

beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

**Beschluss**  
**vom 23. Oktober 2018**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

**Gründe**

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, Anh. zu § 164) und entspricht der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
  
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp